

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 1992/08/03 02/32/44/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.08.1992

Rechtssatz

Im vorliegenden Fall hat jedoch die bloße Bestätigung der Vollstreckbarkeit des Rückstandsausweises bzw das an das Exekutionsgericht Wien gerichtete Gesuch der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter um Exekution des Gehalts des Beschwerdeführers für sich allein betrachtet keine faktischen Auswirkungen.

Dazu bedarf bzw bedurfte es erstens noch eines weiteren behördlichen Handelns, nämlich einer Exekutionsbewilligung (bzw einer Vollstreckungsverfügung), und zweitens deren tatsächlichen Durchführung; erst die letztere Handlung greift tatsächlich unmittelbar in die Rechte des Beschwerdeführers ein. Gegen die tatsächliche Exekutionsführung hat der Beschwerdeführer jedoch keine Beschwerde erhoben.

Schlagworte

Grundrecht auf Erwerbsausübung; Rückstandsausweis, Exekutionsbewilligung; Impugnationsklage

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at